

gendes Bedürfnis gefühlt worden ist und die zahlreiche Unterstützung meines Antrags auch hinlänglich dafür spricht. Ich will nur soviel noch hinzufügen, daß es denn doch wohl einmal an der Zeit sein dürfte, der Gemeinde eine nähere Einsicht und Theilnahme über das Eigenthum der Kirchen und über die Vermögensverwaltung derselben einzuräumen, als es zeither der Fall gewesen; denn bis dato ist dies mehr eine bloße Formalität gewesen, da man die Gemeindevertreter bloß zu den Localkirchrechnungen zugezogen hat, dergleichen Localkirchrechnungen aber gewöhnlich nur aller 6, 7 bis 8 Jahre gehalten worden sind, in der Zwischenzeit aber den Gemeinden nicht die mindeste Einsicht über die Verhältnisse ihres Kirchenvermögens gestattet ist. Ich glaube jedoch ganz gewiß, daß sie hierauf einen Anspruch haben, da doch größtentheils das Vermögen der Kirchen erst aus den Geldbeuteln der Parochianen zusammengebracht werden muß.

Präsident D. Haase: Wünscht noch Jemand über den Antrag zu sprechen? Ich habe den Antrag so aufgefaßt: „Die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung einen die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden im Allgemeinen betreffenden Gesetzentwurf vorlegen.“

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Was den Antrag betrifft, nun so ist er unbedenklich. Was die Aeußerung des Herrn Staatsministers anlangt, so verweise ich auf den Bericht, der von der ersten Deputation erstattet wurde, und worin geradezu ein Antrag darauf gerichtet ist. Es ist an zwei Stellen von einer neuen Gesetzesvorlage darin die Rede, und die zweite Kammer trat dem bei, was dahin ging, daß man eine neue Gesetzesvorlage wünsche. Das muß ich erwähnen, um mich gegen das zu rechtfertigen, was geäußert worden ist, als ob man nicht in beiden Kammern den Gesetzentwurf abgelehnt hätte. Wenn man eine neue Gesetzesvorlage will, so kommt es auf dasselbe hinaus. Hier ist in dem Antrage Etwas enthalten, was mir nicht zusagt. Es ist nicht zu verkennen, daß es wünschenswerth sein könne, Bestimmungen über die Vertretung der Kirchengemeinden auch in Verwaltungssachen zu treffen. Aber ich muß sagen, mir sind nicht solche einzelne Fälle vorgekommen, wo sich das Bedürfnis so dargestellt hätte. Es hat sich die Sache gestaltet, und ich habe nicht Klagen gehört. Ich vermag aber nicht zu beurtheilen, ob nicht in andern Theilen des Landes, namentlich in der Oberlausitz ein Bedürfnis in dieser Beziehung vorhanden ist; denn allerdings schienen die Stimmen, die sich vernehmen ließen, darauf hinzudeuten, daß es wünschenswerth sei, daß man den Gemeinden eine größere Freiheit gestatte, und so will ich gegen den Antrag nicht sein. Ich finde ihn nicht nothwendig; wenn er aber gestellt wird, so finde ich auch nicht bedenklich, daß ein Antrag in die Schrift dahin aufgenommen werde, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, der nächsten Ständeversammlung einen die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen, also einen Antrag in der Maße, wie ihn der Herr Präsident gestellt hat.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bitte um Erlaubniß, in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Referenten noch Et-

was zu bemerken. Ich bin ganz damit einverstanden und erkenne es als richtig an, daß die Sache formell so war, wie es von dem Herrn Referenten bemerkt worden, allein es ist ebenso gewiß, daß, wie auch der frühere Herr Referent und die übrigen Mitglieder der ersten Deputation bei der Deputationsberathung selbst anerkannt haben, in der Differenz über die Grundsätze, die in der That nur Nebenpunkte betrifft, an und für sich kein Grund lag, den ganzen Gesetzentwurf abzulehnen, sondern daß ebenso, wie bei vielen andern Gesetzen, im Wege der Amendements das Nöthige bewirkt werden konnte, was aber das Ministerium selbst nicht für angemessen erachtet hat, sondern, insofern die Hauptgrundsätze des Gesetzes von beiden Kammern gebilligt wurden, es für zweckmäßig hielt, dem Ministerio eine neue Bearbeitung des Gesetzes zu überlassen. Aus diesen Gründen hat man sich damit einverstanden erklärt, und ich glaube, der Herr Referent wird sich überzeugen, daß in diesem Falle er sowohl, als das Ministerium Recht gehabt hat.

Abg. D. v. Mayer: Nachdem der Antrag nun so umgestaltet worden ist, wird er den Zweck gar nicht erreichen, welchen der Antragsteller beabsichtigt. Ich bemerke zuvörderst noch beiläufig, daß ein geehrter Abgeordneter mir in den Mund legte, ich hätte Modificationen beantragt. Ich habe nicht von Modificationen gesprochen. Das muß ein Mißverständnis sein. Aber wohl habe ich darauf aufmerksam machen wollen, daß dieser Gegenstand in die kirchliche Verfassung eingreift; und darin scheint der Wendepunkt der ganzen Sache zu liegen. Ein über die Theilnahme der Gemeinden zu gebendes Gesetz sollte sich nur auf Dinge beschränken, wobei die Gemeinden wirklich Etwas zu sagen haben. Wenn z. B. bei dem Bau einer Kirche oder einer Schule irgend ein außerordentlicher Aufwand von der Gemeinde zu machen ist, so bekenne ich für meinen Theil, daß ich keinen Fall weiß, wo nicht von Seiten der Kircheninspection mit der größten Bereitwilligkeit der Gemeinde eine Theilnahme an der Ausführung und Rechnungsablegung zugestanden worden ist. Ich habe selbst den Fall mehrmals gehabt; die Rechnungen wurden von der Gemeinde durch ihre Ausschusspersonen geführt, sie leiteten die Aufbringung der Anlagen unter sich selbst ein, und da sehe ich nicht ab, was das Gesetz hierbei helfen soll; denn es ist allgemeiner Grundsatz: wenn Auflagen nothwendig sind, müssen die Gemeinden Theil an der Verwaltung und Rechnungsablegung haben. Sie sind diejenigen, welche das Meiste geben und also auch das Meiste hineinzureden haben. Aber etwas Anderes ist es mit dem Kirchenvermögen, wenn davon die Rede ist, daß die Gemeinden bei Verwaltung des Kirchenvermögens vertreten sein wollen. Das ist der Punkt, welcher durch den Antrag, wie er nunmehr vorliegt, gar nicht betroffen wird. Denn das liegt außerhalb ihrer Befugnisse, es müßte da erst ein Gesetz gegeben werden, welches dergleichen Rechte ausspräche. Es ist aber hier darauf aufmerksam zu machen, daß das Kirchenvermögen der Gemeinde nicht gehört, sondern den Kirchenlehen, und daß darüber der Gemeinde eine Disposition schlechterdings nicht zusteht, und auch niemals zugestanden worden ist. Ob sie bei der Kirchrechnung einen größern Antheil bekommen können, als ihnen